

Aktenzeichen: 6 AZR 789/77

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 21. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 a, § 61 Abs. 2 S. 2, § 65 Abs. 1,
§ 24 Abs. 1; KSchG 1969 § 15 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

1. Wird ein Jugendvertreter, der zugleich Ersatzmitglied des Betriebsrats ist, zu einer Betriebsratssitzung für ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Betriebsrats hinzugezogen, endet mit der Sitzungsteilnahme seine Mitgliedschaft in der Jugendvertretung.
2. Grundsätzlich hat auch das vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode der Jugendvertretung ausgeschiedene Mitglied der Jugendvertretung die Rechte nach § 78 a Abs. 3 i.V. mit § 78 a Abs. 2 BetrVG, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 i.V. mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BetrVG gegeben sind.



6 AZR 789/77

2 (3) Sa 672/76 Niedersachsen

Verkündet am
21. August 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Gehring und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Juni 1977 - 2 (3) Sa 672/76 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. Juni 1952 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. April 1973 in einem Berufsausbildungsverhältnis zur Ausbildung als technischer Zeichner "Heizung und Lüftung" beschäftigt. Am 1. März 1976 hat er vorzeitig die Abschlußprüfung bestanden.

Nachdem im November 1975 die Beklagte dem Kläger schriftlich mitgeteilt hatte, daß er nach bestandener Abschlußprüfung nicht in das Angestelltenverhältnis übernommen werde, verlangte der Kläger mit Schreiben vom 18. Februar 1976 unter Hinweis auf § 78 a BetrVG die Weiterbeschäftigung. Dies lehnte die Beklagte am 19. Februar 1976 mit der Begründung ab, daß § 78 a BetrVG auf den Kläger nicht anwendbar sei.

Der Kläger war im Oktober 1974 als Ersatzmitglied in die Jugendvertretung nachgerückt und zum Vorsitzenden gewählt worden. Bei der Neuwahl zur Jugendvertretung im Juni 1975 wurde der Kläger wiedergewählt und erneut Vorsitzender der aus drei Mitgliedern bestehenden Jugendvertretung.

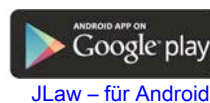
Im April 1975 wurde der Kläger bei der Wahl zum Betriebsrat zweites Ersatzmitglied. Am 3. Oktober 1975 nahm er auf entsprechende Einladung an einer Betriebsratssitzung teil, weil ein Mitglied des Betriebsrats und das erste Ersatzmitglied verhindert waren. In der Sitzung der Jugendvertretung am 8. Oktober 1975 vertrat der damalige Betriebsratsvorsitzende die Auffassung, daß der Kläger wegen seiner Teilnahme an der Betriebsratssitzung seine Wählbarkeit zur Jugendvertretung verloren habe und damit aus der Jugendvertretung ausgeschieden sei. Daraufhin erklärte die Jugendvertretung, daß sie insgesamt zurücktrete, wenn diese Auffassung zutreffe. Wegen "mangelnder Ernsthaftigkeit" des Rücktritts setzte die Jugendvertretung danach jedoch ihre Tätigkeit fort. Der Kläger wurde zu den Sitzungen der Jugendvertretung allerdings nicht mehr eingeladen.

Der Kläger hat mit seiner am 20. Februar 1976 erhobenen Klage beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet gilt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat am 12. März 1976 hilfsweise Widerklage erhoben und beantragt festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach § 78 a Abs. 2 oder 3 BetrVG nicht begründet worden ist, weiter hilfsweise, soweit ein Arbeitsverhältnis nach § 78 a Abs. 2 oder 3 BetrVG zustande gekommen ist, dieses aufzulösen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger gehöre nicht zum Personenkreis des § 78 a Abs. 1 BetrVG. Sie hat vorgetragen, es könne ihr nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fortzusetzen. Seine Leistungen seien für eine Weiterbeschäftigung nicht ausreichend. Außerdem habe der Kläger den Betriebsfrieden nachhaltig gestört. Auch lasse die Beschäftigungslage bei ihr eine Beschäftigung des Klägers nicht zu.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Verfahrensziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG).

2. Die Vorinstanzen haben zu Recht im Urteilsverfahren entschieden, weil es sich bei dem auf § 78 a Abs. 2 BetrVG gestützten Anspruch des Klägers um eine individualrechtliche Streitigkeit handelt. Streitgegenstand ist nicht die betriebsverfassungsrechtliche Stellung des Klägers sondern die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten begründet ist (vgl. BAG AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 78 a BetrVG 1972 - a.A. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 78 a Anm. 11 m.N.).

- 4 -

3. Das Rechtsschutzinteresse für die Klage ist ebenso zu bejahen wie das Feststellungsinteresse. Der Gesetzgeber ist zwar bei Erlaß der Regelung nach § 78 a BetrVG augenscheinlich davon ausgegangen, daß es einer Klage des Auszubildenden zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Weiterbeschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nicht bedarf, sondern hat umgekehrt dem Arbeitgeber auferlegt, die nach § 78 a BetrVG eintretende Rechtsfolge durch Klage zu beseitigen. Gleichwohl ist vorliegend das Rechtsschutzinteresse für die Klage des Klägers schon deshalb zu bejahen, weil die Beklagte die Anwendbarkeit des § 78 a BetrVG ernstlich bestritten hat; das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO ist gegeben, weil der Kläger sein Begehren nicht allein mit einer Leistungsklage verfolgen kann. Er erstrebt eine umfassende Klärung seiner arbeitsrechtlichen Beziehungen zu der Beklagten.

II. Die Revision ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und zur Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung. Den Erwägungen, mit denen das Landesarbeitsgericht vorliegend die Anwendbarkeit von § 78 a BetrVG und damit das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien verneint hat, kann nicht gefolgt werden. Sie werden zu Recht von der Revision angegriffen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung im wesentlichen ausgeführt: Die Kandidatur des Klägers zum Betriebsrat und seine Wahl zu dessen zweitem Ersatzmitglied hätten zwar die Stellung des Klägers in der Jugendvertretung nicht berührt. Durch die Heranziehung des Klägers zur Sitzung des Betriebsrats am 3. Oktober 1975 sei er aber kraft Gesetzes aus der Jugendvertretung ausgeschieden. Ob das Ersatzmitglied nur vorübergehend für ein verhindertes oder endgültig für ein ausgeschiedenes Betriebsratsmitglied nachgerückt sei, sei dabei unbeachtlich. Nach Beendigung der zeitweiligen Verhinderung des ordentlichen Betriebsratsmitglieds

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Betriebsrat sei der Kläger auch nicht wieder in die Jugendvertretung eingetreten. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Jugendvertretung hätten auch die in § 78 a Abs. 2, 3 BetrVG, § 15 Abs. 2 KSchG geregelten Sonderrechte selbsttätig geendet. Abgesehen davon habe der Kläger nach dem von ihm für unwirksam gehaltenen Rücktritt der Jugendvertretung am 8. Oktober 1975 seine Tätigkeit in der Jugendvertretung nicht wieder aufgenommen und damit durch schlüssige Handlung die Niederlegung dieses Amtes vollzogen.

Wenn aber der am 8. Oktober 1975 gemeinschaftlich erklärte Rücktritt der gesamten Jugendvertretung wirksam gewesen sein sollte, wäre die Mitgliedschaft des Klägers auch dadurch sofort selbsttätig erloschen. Damit habe die Amtszeit des Klägers spätestens am 8. Oktober 1975 geendet. Da der Kläger bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nur Ersatzmitglied und nicht Mitglied des Betriebsrats gewesen sei, sei § 78 a BetrVG nicht anwendbar.

2. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht von § 78 a BetrVG als möglichem gesetzlichen Entstehungstatbestand für ein Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten aus.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Mitgliedschaft des Klägers in der Jugendvertretung durch dessen Teilnahme an der Betriebsratssitzung, zu der er als Ersatzmitglied für ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Betriebsrats hinzugezogen worden ist, kraft Gesetzes geendet hat. Durch das auch nur vorübergehende Einrücken als Ersatzmitglied in den Betriebsrat ist die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 BetrVG weggefallen. Sie führt nach § 65 Abs. 1 i.V. mit § 24 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG zum sofortigen Erlöschen des Amtes (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 61 Anm. 8; Kraft, GK-BetrVG, § 61 Anm. 4; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 61 Anm. 8; Harald Fuchs, B1StSozArbR 1976, 114). Das erkennt Richardi (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 61 Anm. 7), der die Auffas-



- 6 -

sung vertritt, das vorübergehend nachgerückte Ersatzmitglied sei nur zeitweise während der Dauer seines Einrückens in den Betriebsrat als Jugendvertreter verhindert. Die Beendigung der Stellvertretung bewirkt mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung keine erneute Mitgliedschaft in der Jugendvertretung; das Ersatzmitglied rückt damit nicht wieder in dieses Betriebsverfassungsorgan ein.

Damit kann dahinstehen, ob der gemeinsam erklärte Rücktritt der Mitglieder der Jugendvertretung am 8. Oktober 1975 rechtliche Wirkungen gehabt hat.

3. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch der Kläger mit seinem Ausscheiden aus der Jugendvertretung nicht auch des Schutzes nach § 78 a BetrVG verlustig gegangen.

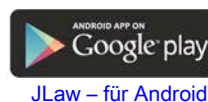
Nach § 78 a Abs. 3 BetrVG i.V. mit § 78 a Abs. 2 BetrVG gilt auch dann ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis als begründet, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung endet und der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung verlangt hat.

Zwar stellt der Wortlaut des § 78 a Abs. 3 BetrVG für den nachwirkenden Schutz des Jugendvertreters nur auf die Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung als Organ ab. Die Vorschrift enthält damit jedenfalls auf den ersten Blick nur eine Regelung für diejenigen Mitglieder der Jugendvertretung, die ihr bis zum Ende der Amtszeit dieses Organs angehören, nicht für solche, deren persönliche Mitgliedschaft vorzeitig endet. Die begriffliche Unterscheidung zwischen der Amtszeit des Organs und persönlicher Mitgliedschaft hält aber weder das Betriebsverfassungsgesetz

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(vgl. § 37 Abs. 7 BetrVG "während seiner regelmäßigen Amtszeit") noch das Kündigungsschutzgesetz (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz KSchG) konsequent durch. Eine solche allein am Wortlaut orientierte Auslegung würde auch dem mit der Einführung des § 78 a BetrVG verfolgten Schutzgedanken nicht hinreichend Rechnung tragen. Maßgeblich für die Regelung des § 78 a BetrVG ist das gesetzgeberische Ziel, für in Berufsausbildung befindliche Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen eine vergleichbare berufliche Sicherung im Betrieb zu schaffen, wie er vom Gesetz für Betriebsratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer stehen, bereits verwirklicht ist.

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Urteil vom 5. Juli 1979 - 2 AZR 521/77 - (zur Veröffentlichung in AP vorgesehen) entschieden, daß Betriebsratsmitglieder, die ihr Betriebsratsamt niedergelegt haben, grundsätzlich den nachwirkenden Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG genießen, obwohl in dieser Bestimmung ebenfalls auf das Ende der Amtszeit abgestellt wird. In dieser Entscheidung hat der Zweite Senat näher dargelegt, daß es systematisch und nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift verfehlt wäre, den nachwirkenden Kündigungsschutz für ausgeschiedene Mitglieder des Betriebsrats nicht auch an die Beendigung ihrer persönlichen Mitgliedschaft, sondern nur an den Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats als Gremium zu binden. Da der besondere Kündigungsschutz individuell den einzelnen Mitgliedern des Betriebsrats und nicht kollektiv dem Betriebsrat als Organ zustehe, könne der nachwirkende Schutz seine sachliche Begründung und zeitliche Begrenzung nur in der bisherigen Amtsführung des einzelnen Mitglieds des Betriebsrats und der Beendigung seiner Mitgliedschaft finden. Die Amtszeit des Betriebsrats begrenze, bezogen auf die Rechtsstellung des einzelnen Betriebsratsmitglieds, nur die Höchstdauer der Mitgliedschaft im Betriebsrat, die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit erlösche.

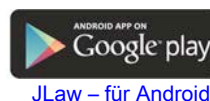
Diese Auffassung vertritt auch der erkennende Senat für § 78 a BetrVG. Auch der nachwirkende Schutz des Jugendvertreters

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

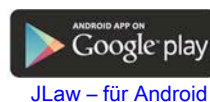
wird diesem individuell gegenüber dem Arbeitgeber gewährt und hat seine sachliche Begründung und zeitliche Begrenzung in der Zugehörigkeit des Jugendvertreters zu dem betriebsverfassungsrechtlichen Organ Jugendvertretung. Dem entsprechen auch die Stellungnahmen im Erläuterungsschrifttum, die übereinstimmend als Voraussetzung für den nachwirkenden Schutz des Jugendvertreters auf dessen Mitgliedschaft in der Jugendvertretung abstellen. Nach Fitting-Auffarth-Kaiser (aaO, § 78 a Anm. 4) erfaßt die Schutzvorschrift auch die ausgeschiedenen Mitglieder der Jugendvertretung, "wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betriebsverfassungsorgan bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses noch nicht ein Jahr zurückliegt." Thiele (GK-BetrVG, § 78 a Anm. 14) fordert, daß der Auszubildende im Jahr vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Mitglied der Jugendvertretung gewesen ist. Dem entspricht die Darstellung von Galperin-Löwisch (aaO, § 78 a Anm. 3), nach der § 78 a BetrVG nur für Auszubildende gelte, "welche im Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder im Zeitraum eines Jahres vor diesem Zeitpunkt (§ 78 a Abs. 3) Mitglied der Jugendvertretung" seien oder gewesen seien (vgl. ebenso Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 78 a Anm. 5). Diesen Stellungnahmen ist gemeinsam, daß sie als allein maßgeblich die persönliche Zugehörigkeit des Jugendvertreters zur Jugendvertretung ansehen und dem Merkmal der Beendigung der Amtszeit des Betriebsverfassungsorgans als Anknüpfungsmerkmal für die Anwendbarkeit des § 78 a BetrVG keine Bedeutung beimessen (vgl. Thiele, aaO, § 78 a Anm. 18).

Damit geht der Senat davon aus, daß grundsätzlich auch das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied der Jugendvertretung die Rechte nach § 78 a Abs. 3 i.V. mit § 78 a Abs. 2 BetrVG hat. Auf den Grund des Ausscheidens kann es für den Schutz nach § 78 a BetrVG, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 i.V. mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BetrVG (vgl.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dazu die kündigungsrechtlichen Folgen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG letzter Halbsatz) gegeben sind, ebenso wenig ankommen, wie für den besonderen Kündigungsschutz des Betriebsratsmitglieds.

Der Kläger ist am 3. Oktober 1975 durch die Teilnahme an der Betriebsratssitzung aus der Jugendvertretung ausgeschieden. Das Ausbildungsverhältnis zur Beklagten hat am 1. März 1976 geendet. Demnach ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts § 78 a BetrVG auf den Kläger anwendbar.

Da das Landesarbeitsgericht zur Weiterbeschäftigungspflicht der Beklagten nach § 78 a BetrVG bisher keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, diese mit Rücksicht auf seine Rechtsauffassung auch nicht zu treffen brauchte, muß der Rechtsstreit zurückverwiesen werden, damit das Landesarbeitsgericht dies nachholen kann.

gez.: Dr. Auffarth Dr. Gehring Dr. Leinemann
Döring Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)